



NR. 401 | 08.11.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Wahlordnung

der Folkwang Universität der Künste

vom 03.11.2021

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz NRW – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze
- § 2 Elektronische Hochschulwahlen
- § 3 Wahlrecht
- § 4 Verbindung der Wahlen
- § 5 Wahlperiode
- § 6 Wahlsystem für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten
- § 6a Wahlsystem für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten
- § 6b Wahlsystem für die Wahl der*des Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung
- § 7 Wahlausschuss
- § 8 Unterstützung des Wahlausschusses
- § 9 Aufstellen des Wählerverzeichnisses
- § 10 Wahlausschreiben
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 13 Behandlung der Wahlvorschläge
- § 14 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 15 Wahlankündigung
- § 16 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl
- § 17 Beginn und Ende der elektronischen Wahl
- § 18 Störungen bei der elektronischen Wahl
- § 19 Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl
- § 20 Wahlprotokoll
- § 21 Ermittlung der gewählten Kandidat*innen bei Verhältniswahl
- § 22 Ermittlung der gewählten Kandidat*innen bei Mehrheitswahl
- § 23 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 24 Wahlniederschrift
- § 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 26 Nachrücken von Ersatzmitgliedern
- § 27 Entbehrlichkeit von Wahlen
- § 28 Wahlanfechtung
- § 29 Konstituierung des Senats und der Fachbereichsräte
- § 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 31 Inkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich und Wahlgrundsätze**

(1) Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten für die unmittelbaren Wahlen zu

1. dem Senat der Folkwang Universität der Künste,
2. den Fachbereichsräten,
3. der zentralen Gleichstellungsbeauftragten,
4. der*dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(2) Die Wahl ist unmittelbar, frei, gleich und geheim.

§ 2**Elektronische Hochschulwahlen**

(1) Die Hochschulwahlen finden elektronisch statt. Für das Verfahren gelten die §§ 16 ff.

(2) Für Personen, die aufgrund fehlender digitaler Endgeräte an der Ausübung der elektronischen Wahlen gehindert sind, wird ein Notwahlraum zur Verfügung gestellt.

§ 3**Wahlrecht**

(1) Die Mitglieder der Folkwang Universität der Künste haben das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 KunstHG NRW) auszuüben. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Fachbereichsmitglieder bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten.

(2) Wahlberechtigt ist, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge Mitglied der Hochschule ist und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied ist nur in jeweils einer Gruppe und in höchstens einem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar.

(3) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Wahl dem Wahlausschuss gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist unwiderruflich. Ohne Erklärung entscheidet der Wahlausschuss durch Los. Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Hs. 2 KunstHG NRW).

Fehlt eine solche Angabe, gelten Sätze 1 und 2 entsprechend. Für Mitglieder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung gelten für die Wahl zum Senat die Sätze 1 und 2 entsprechend. Wahlberechtigte Mitglieder, die organisatorisch keinem Fachbereich zugeordnet sind, nehmen an den Wahlen zu den Fachbereichsräten nicht teil.

(4) Die*Der Rektor*in und die*der Kanzler*in nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 4

Verbindung der Wahlen

Die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten, zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und zu der*dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Die Wahlen sollen mit den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaften durchgeführt werden.

§ 5

Wahlperiode

Die Wahlen finden mit Ausnahme der Wahlen für die Gruppe der Studierenden in Senat und Fachbereichsrat alle zwei Jahre statt. Die Gruppe der Studierenden wird jedes Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt zum folgenden Semester.

§ 6

Wahlsystem für die Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten

(1) Die Kandidat*innen der Gruppen werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Die personalisierte Verhältniswahl wird aufgrund lose gebundener Listen durchgeführt. Hierbei bestimmen sich die der jeweiligen Liste zustehenden Sitze nach dem Gesamtergebnis der Liste im Vergleich zu den weiteren Listen, die Reihenfolge der Personen auf den Listen nach der Stimmverteilung innerhalb der Listen. Die Verhältniswahl findet statt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

(3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur eine Liste eingegangen oder wenn nur ein*e Vertreter*in einer Gruppe zu wählen ist.

(4) Jede wahlberechtigte Person hat bei der Verhältniswahl für jede Wahl jeweils nur eine Stimme für eine Person einer Liste. Mit der Entscheidung für ein*e Kandidat*in einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.

(5) Bei der Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die*der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen wie Sitze auf die Gruppe entfallen.

§ 6a

Wahlsystem für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Wahl zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes von allen weiblichen wahlberechtigten Mitgliedern der Hochschule ohne Rücksicht auf ihre Gruppenzugehörigkeit gewählt und von der*dem Rektor*in bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt zum folgenden Semester. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Die hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion erfolgt im Rahmen des Wahlausschreibens, die Feststellung der erforderlichen Qualifikation erfolgt im Rahmen der Prüfung der Wahlvorschläge.

(4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Sofern bei einer Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.

§ 6b

Wahlsystem für die Wahl der*des Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

(1) Die Wahl der*des Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(2) Die*Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird von allen Hochschulmitgliedern gewählt und von der*dem Rektor*in bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt zum folgenden Semester. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählbar sind alle in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder der Folkwang Universität der Künste. Die fachliche Qualifikation der*des Beauftragte*n für Studierende mit

Behinderung oder chronischer Erkrankung soll den umfassenden Anforderungen ihrer*seiner Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Die hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion erfolgt im Rahmen des Wahlausschreibens, die Feststellung der erforderlichen Qualifikation erfolgt im Rahmen der Prüfung der Wahlvorschläge.

(4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Sofern bei einer Wahl nur ein*e Kandidat*in zur Wahl steht, wird über diese*n Kandidat*in mit Ja oder Nein abgestimmt. Die*Der Kandidat*in ist gewählt, wenn er*sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.

§ 7

Wahlausschuss

(1) Die Wahlen werden durch einen Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Der Wahlausschuss entscheidet in Zweifelsfällen über alle die Wahl betreffenden Fragen im Rahmen dieser Ordnung. Hierzu gehört insbesondere die Befugnis, über das Vorgehen bei technischen Störungen im Rahmen der Wahl (§ 18) zu entscheiden. Er entscheidet über die Auslegung dieser Ordnung unter Beachtung höherrangigen Rechts.

(2) Der Senat bestellt spätestens acht Wochen vor dem 1. Wahltag als Mitglieder des Wahlausschusses:

1. Die*den Kanzler*in als Wahlleiter*in und Vorsitzende*n,
2. eine*n Vertreter*in der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
3. eine*n Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
4. eine*n Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie
5. eine*n Vertreter*in der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt zwei Jahre. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neuer Wahlausschuss bestellt, so üben die Mitglieder des Wahlausschusses ihr Amt weiter aus.

(3) Für jedes Mitglied des Wahlausschusses wird gleichzeitig ein*e Stellvertreter*in bestellt. Bewirbt sich ein Mitglied des Wahlausschusses für eine Wahl, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus; ihre*seine Stellvertreter*in rückt in diesem Fall für die Dauer des eingeleiteten Wahlverfahrens nach.

(4) Auf die in den Wahlausschuss zu Berufenden finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 KunstHG NRW und die Verschwiegenheitspflichten gemäß § 11 Abs. 3 KunstHG NRW Anwendung.

(5) Der Wahlausschuss wählt eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

(6) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in den Sitzungen anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Wahlausschuss fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über Ort und Zeit der Sitzung, An- und Abwesenheit der Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift kann elektronisch geführt und den Ausschussmitgliedern per E-Mail übersendet werden.

(7) Soweit im Folgenden nicht anders geregelt, werden Art, Zeit und Ort von Bekanntmachungen des Wahlausschusses von diesem bestimmt.

(8) Der Wahlausschuss stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern (§ 26) in Organen und Gremien fest.

§ 8

Unterstützung des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelfer*innen zu seiner Unterstützung bestellen. Sie sind zur Verschwiegenheit gemäß § 11 Abs. 3 KunstHG NRW verpflichtet. Wahlhelfer*innen können zur Übernahme der Aufgabe verpflichtet werden.

(2) Die Fachbereiche und die Verwaltung der Hochschule sollen den Wahlausschuss darüber hinaus bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, mögliche Wahlhelfer*innen benennen und die erforderlichen Auskünfte erteilen.

§ 9

Aufstellen des Wählerverzeichnisses

(1) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Der Wahlausschuss stellt für die Wahlen ein Wählerverzeichnis auf, welches elektronisch geführt wird. Dieses soll getrennt nach Fachbereichen und zentralen Instituten sowie Gruppen in alphabetischer Reihenfolge nach Name, Vorname, Geschlecht und eindeutiger Personal-/Studierenden-Kennung gegliedert sein. Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen. Der Wahlausschuss soll bis zum Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis aktualisieren und berichtigen.

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlausschuss Einsicht in das Wählerverzeichnis verlangen. Es kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bis spätestens 11:00

Uhr am siebten Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 10

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlausschuss soll spätestens sieben Wochen vor dem ersten Wahltag das Wahlausschreiben bekannt machen. Dies kann auch durch Versenden per E-Mail oder Veröffentlichen auf der Homepage der Hochschule geschehen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlausschuss jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben soll enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
3. den Hinweis, dass nur diejenigen das Wahlrecht haben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
4. den Hinweis auf Form und die Fristen für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
5. das Verfahren zur Einreichung der Wahlvorschläge und deren Form,
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
7. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Organs oder Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
8. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Organ oder Gremium unterzeichnen darf,
9. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe (Wahltermin),
10. die Zeit der elektronischen Wahl und einen Hinweis, dass die elektronische Wahl während der vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeit auch in einem Notwahlraum möglich ist.

(3) Ergibt sich nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlausschuss das Wahlausschreiben. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Tag nach Bekanntwerden der notwendigen Berichtigungen bekannt zu geben; Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind gesondert für die einzelnen Gremien innerhalb von vier Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss legt fest, in

welcher Form die Vorschläge einzureichen sind (§ 10 Abs. 2 Nr. 5). Zum Zwecke der Erweiterung der Wahlvorschlagsliste kann die Frist auf Beschluss des Wahlausschusses einmal um weitere zwei Wochen verlängert werden.

(2) Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Kandidat*innen enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen. Die Wahlvorschläge für den Senat sollen möglichst so gestaltet sein, dass eine angemessene Vertretung der Fachbereiche in diesem Gremium sichergestellt ist.

(3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, unabhängig von ihrem Geschlecht, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs eingereicht werden. Jede*r Vorschlagsberechtigte kann für jede Wahl nur einen Vorschlag einreichen. Hat ein*e Vorschlagsberechtigte*r mehrere Wahlvorschläge eingereicht, zählt nur der zuerst eingegangene Wahlvorschlag.

(4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Person darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein*e Bewerber*in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Person vom Wahlausschuss gestrichen.

(5) Wahlvorschläge, die den Vorschriften des Absatzes 4 oder von § 12 Absätze 1, 2 nicht entsprechen oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

§ 12

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die*der Kandidat*in benannt wird,
2. die Gruppe, für die die*der Kandidat*in benannt wird,
3. Geschlecht der Kandidat*innen,
4. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichs-/Institutszugehörigkeit sowie eindeutige Personal-/Studierenden-Kennung der sich bewerbenden sowie der unterzeichnenden Personen.

(2) Mit dem Ziel einer geschlechterparitätischen Zusammensetzung der jeweiligen Gremien müssen die Listen zu den Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte geschlechterparitätisch aufgestellt werden. Nicht geschlechterparitätisch aufgestellte Wahllisten werden durch die*den Wahlleiter*in

abgelehnt. Sollte trotz intensiver Bemühungen die Parität auf der Liste nicht hergestellt werden können, kann im Einzelfall eine sachlich begründete, schriftlich dargelegte Ausnahme vorgelegt werden und die Liste im Einzelfall zugelassen werden. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Dem Gebot der geschlechterparitätischen Aufstellung im Sinne des Satzes 1 wird in der Gruppe der Hochschullehrer*innen dann entsprochen, wenn der Frauenanteil auf der Liste mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrer*innen ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt. Die Aufstellung der Liste soll soweit wie möglich nach Frauen und Männern im Wechsel erfolgen; nach Möglichkeit soll zuerst eine Frau genannt werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss von den vorgeschlagenen Personen schriftlich oder elektronisch bestätigt sein. Der Wahlausschuss kann die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch annehmen.

(4) Die Namen der einzelnen Kandidat*innen sind in einer nummerierten Liste aufzuführen. Die Wahlvorschläge sind auf den Formularen des Wahlausschusses abzugeben. Eine Person ist zur Vertretung gegenüber dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von dessen Erklärungen zu benennen. Fehlt diese Angabe, gilt die an erster Stelle stehende Person als berechtigt.

(5) Die Listen können sich eine Bezeichnung geben.

§ 13

Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Bei der Entgegennahme des Wahlvorschlags durch den Wahlausschuss oder in dessen Auftrag durch das zuständige Dezernat sind auf ihm Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird. Wahlvorschläge können fristwährend vorab per E-Mail eingereicht werden.

(2) Der Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet spätestens zu dem in § 14 bestimmten Zeitpunkt. Stellt der Wahlausschuss Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrüge und Anregung sollen gegenüber den vertretungsberechtigten Vorschlagenden schriftlich oder per E-Mail ausgesprochen werden.

Erfolgt keine Rückmeldung und ist der Mangel nur auf einzelne Personen auf einer Liste beschränkt, kann der Wahlausschuss diese Personen von der Liste ausschließen und die übrigen Personen der Liste weiterhin berücksichtigen.

(3) Gegen die eingegangenen Wahlvorschläge betreffende Entscheidungen des Wahlausschusses kann innerhalb von einer Frist von einer Woche nach Veröffentlichung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlausschuss schriftlich zu erheben und zu begründen.

§ 14

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

Der Wahlausschuss fordert unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von neuen Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen auf, wenn in einer Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag oder weniger Vorschläge als zu besetzende Gremiensitze eingingen.

§ 15

Wahlankündigung

Nach Ablauf der in § 11 Absatz 1 Satz 1 oder in § 14 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt zur Erinnerung der Wahlberechtigten die Wahlankündigung durch den Wahlausschuss. Diese enthält:

1. Die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, den Notwahlraum und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe bei Notwahl,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge.

§ 16

Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

(1) Bei elektronischen Wahlen wird der*dem Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung elektronisch zugesandt. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch nach einer datenschutzkonformen Authentifizierung der Wahlberechtigten. Der elektronische Stimmzettel ist elektronisch auszufüllen und abzusenden. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert in der Weise erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Den Wahlberechtigten muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit zur Korrektur oder zum Abbruch der Wahl geboten werden. Ein Absenden der Stimme ist erst auf Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die*den Wahlberechtigte*n zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die*den

Wahlberechtigte*ⁿ am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Übermittlung als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der*des Wahlberechtigten in dem von ihr*ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf keinen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe ermöglichen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die wählende Person oder deren Hilfsperson hat unter Angabe des Tages zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Versicherung wird elektronisch abgegeben und im Rahmen des Wahlgangs elektronisch bestätigt.

§ 17

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Die elektronische Wahl kann nur durch die gleichzeitige Autorisierung durch mindestens zwei berechnete Personen begonnen und beendet werden. Berechnete sind die Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 18

Störungen bei der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Eine elektronische Bekanntmachung genügt.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Ist eine solche Gefahr nicht auszuschließen, ist die Wahl abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Verfahren. §§ 7 Abs. 1, 20 gelten entsprechend.

§ 19**Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl**

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Das Kunsthochschulgesetz Nordrhein-Westfalen und die Onlinewahlverordnung gelten entsprechend.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedenen Systemen geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird auf einem hochschuleigenen System gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der*des Wähler*in sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software soll hingewiesen werden. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich elektronisch zu bestätigen.

§ 20**Wahlprotokoll**

Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse während des Wahlverfahrens wird von der*dem Wahlleiter*in ein Protokoll angefertigt. Es kann elektronisch geführt werden.

§ 21**Ermittlung der gewählten Kandidat*innen bei Verhältniswahl**

(1) Die Sitze werden innerhalb der Gruppe auf die Listen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Liste weniger Personen, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe und - soweit eine verbindliche Form der Umsetzung der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung in Grundordnung oder Fachbereichsordnung geregelt ist - in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt.

(4) Die Reihenfolge der Kandidat*innen innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei gleicher Stimmenzahl und bei Personen, auf die keine Stimmen entfallen sind, entscheidet das Los. Gewählt sind so viele Personen in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe zustehen.

§ 22**Ermittlung der gewählten Kandidat*innen bei Mehrheitswahl**

Im Fall der Mehrheitswahl sind die Kandidat*innen einer Gruppe in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. § 23 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 23**Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlausschuss veranlasst nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von einem seiner Mitglieder genehmigt wird. Über die Auszählung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese kann elektronisch geführt werden. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

(2) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl soll die Autorisierung durch ein Mitglied des Wahlausschusses erfolgen.

§ 24

Wahlniederschrift

(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift über das Wahlergebnis an. Diese kann elektronisch geführt werden.

(2) Die Niederschrift soll getrennt nach Wahlen enthalten:

1. Die Summe der abgegebenen und davon gültigen oder ungültigen Stimmen,
2. die Wahlbeteiligung je Mitgliedergruppe,
3. im Falle der Listenwahl die auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
4. die innerhalb der Listen auf die einzelnen Kandidat*innen entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidat*innen auf den einzelnen Listen,
5. im Falle der Mehrheitswahl die auf jede*n Kandidat*in entfallenen gültigen Stimmen und
6. die Namen der gewählten Bewerber*innen.

§ 25

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss gibt die Namen der Gewählten bekannt und benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl. Möchte ein*e Gewählte*r die Wahl nicht annehmen, so muss er dies unverzüglich dem Wahlausschuss mitteilen. Im Falle der Nicht-Akzeptanz gilt § 26 entsprechend.

§ 26

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds eines Gremiums, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Gremium aus und es rückt ein Ersatzmitglied nach.

(2) Die Mitgliedschaft in einem Gremium erlischt oder ruht insbesondere durch

1. Niederlegung des Mandats,
2. Beendigung der Mitgliedschaft in der Hochschule,
3. Übernahme eines Amtes, das eine nichtstimmberechtigte Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium beinhaltet,
4. Wechsel der Mitgliedschaftsgruppe innerhalb der Hochschule,
5. im Fachbereichsrat Wechsel des Fachbereichs oder Ausscheiden aus dem Fachbereich,

6. Beurlaubung für die Dauer von mehr als 6 Monaten oder
7. Zusammentreffen von Wahl- und Amtsmandat gemäß § 13 Absatz 2, 3 KunstHG NRW.

(3) Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl derjenigen Vorschlagsliste entnommen, welcher das zu ersetzende Mitglied angehörte.

(4) Sind aus den jeweiligen Listen weitere Kandidat*innen nicht mehr vorhanden, so fallen die freigewordenen Sitze den Kandidat*innen anderer Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Sind alle Listen einer Gruppe erschöpft, so bleiben die Sitze unbesetzt.

§ 27

Entbehrlichkeit von Wahlen

(1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Personen an, als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so sind die wählbaren Vertreter*innen dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Gremiums. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung.

(2) Steigt im Falle des Absatz 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Gremiums, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreter*innen, die ohne Wahl Gremienmitglied geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Gremium, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreter*innen entsprechend.

§ 28

Wahlanfechtung

(1) Jede*r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlausschuss schriftlich zu erheben und zu begründen.

(2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die*der Antragsteller*in mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur eine*r Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.



(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet eine Wiederholungswahl im erforderlichen Umfang an. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlausschuss berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 29

Konstituierung des Senats und der Fachbereichsräte

(1) Die*Der Wahlleiter*in beruft den Senat und die Fachbereichsräte unverzüglich zu ihrer konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die*der amtierende Vorsitzende bzw. die*der jeweilige amtierende Dekan*in leitet die konstituierende Sitzung bis zur Neuwahl einer*eines neuen Vorsitzenden bzw. einer*s neuen Dekan*in.

§ 30

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zur Rechtswirksamkeit der nachfolgenden Wahl für das entsprechende Gremium oder das entsprechende Amt aufzubewahren.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Folkwang Universität der Künste vom 04.07.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03.11.2021.

Essen, den 08.11.2021
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob